



DATÜV-ZVE.

Allgemeine Richtlinien der Zusatzversorgungseinrichtungen
des öffentlichen und kirchlichen Dienstes für ein einheitliches
Verfahren der automatisierten Datenübermittlung.

In der Neufassung zum 1. Januar 2002 (VBL-Version 1.08).



Begleitwort.

Die nachfolgenden Beschreibungen und Beispiele sollen für Anwender/Rechenzentren bei den entsprechenden Meldungen eine Hilfestellung sein. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die bei der VBL durchzuführende Pflichtversicherung.

Manche Erläuterungen, die nur die AKA betreffen oder die für die Durchführung der Pflichtversicherung bei uns keine Bedeutung haben, sind zum besseren Verständnis beibehalten worden, aber **blau und in eckiger Klammer [...] angegeben.**

Die Beispiele zum neuen Meldeverfahren können bei der VBL per E-Mail an **arbeitgeberservice@vbl.de** angefordert werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.	6	10	Aufbau der Meldesätze.	10
1.1	Anwendungsbereich.	6	10.1	Regeln für die Belegung der Felder.	10
1.2	Teilnahme an der automatisierten Datenübermittlung.	6	10.2	Meldesatzstruktur.	10
1.3	Inkrafttreten.	6	10.3	Anmeldung.	11
1.4	Übergangsregelung.	6	10.3.1	Anmeldung zur Pflichtversicherung.	11
2	Zulassung zur automatisierten Datenübermittlung.	6	10.4	Abmeldung.	12
2.1	Antrag.	6	10.4.1	Abmeldung von der Pflichtversicherung.	12
2.2	Zulassung.	6	10.5	Abschnitt.	13
2.3	Rücknahme der Zulassung.	6	10.6	Differenz.	14
3	Test und Dokumentation.	7	10.7	Name.	15
4	Übermittlungsverfahren.	7	10.8	Adresse Versicherter.	16
4.1	Übermittlung der Datenträger/Datenübermittlung.	7	11	Summen-Satz Kontonummer/[Mitgliedsnummer] für Jahresmeldungen [und Meldung der monatlichen Zahlungen].	17
4.1.1	Versand.	7	12	Aufbau von Vorlauf- und Nachlauf-Sätzen.	18
4.1.2	Lieferschein.	7	12.1	Aufbau des Vorlauf-Satzes.	18
4.2	Beanstandung eingereichter Datenträger/übertragener Daten.	7	12.2	Aufbau des Nachlauf-Satzes.	18
4.3	Übernahmebestätigung.	8	Anlagen.	19	
4.4	Verarbeitungsergebnisse.	8	Anlage 1	– Kennzahlen für den Grund der Abmeldung.	19
5	Rückmeldungen der ZVE an den Arbeitgeber.	8	Anlage 2	– Buchungsschlüssel (Auszug).	20
6	Prüfung und Haftung.	8	Anlage 3	– Erläuterungen zum Buchungsschlüssel.	22
6.1	Prüfung.	8	Anlage 4	– Raster zum Buchungsschlüssel.	24
6.2	Haftung.	8	Anlage 5	– Fußnotenverzeichnis.	29
7	Aufbau der Meldungen.	8		Erläuterungen gültig ab 01.01.2018	29
7.1	Übersicht über die Meldetatbestände.	8	Anlage 6	– Antrag auf Zulassung (Muster).	30
7.2	Übersicht über die Satzarten.	8	Anlage 7	– Änderungsverzeichnis.	31
8	DV-technische Anforderungen.	9			
8.1	Art der Datenübermittlung und Verschlüsselung.	9			
8.2	Zeichenvorrat.	9			
8.3	Speicherungsform.	9			
9	Aufbau der Meldedatei.	9			
9.1	Dateiaufbau.	9			
9.2	Meldungen an die ZVE.	9			
9.2.1	Meldungen an die VBL.	9			
9.2.2	Sortierung.	9			
9.3	Rückmeldungen der ZVE an den Arbeitgeber.	9			
9.3.1	Sortierung.	10			

1 Allgemeines.

1.1 Anwendungsbereich.

Die Richtlinien regeln die automatisierte Datenübermittlung zwischen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder und der AKA (nachfolgend als ZVE bezeichnet)

und

den beteiligten Arbeitgebern, die zur automatisierten Datenübermittlung zugelassen sind.

Die Datenübermittlung erfolgt durch Datenübertragung auf elektronischem Weg oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern.

Es sind geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit nach dem jeweiligen Stand der Technik vorzusehen. Bei der Datenübertragung über allgemein zugängliche Netze sind Verschlüsselungsverfahren anzuwenden.

Teilnehmer an diesem Verfahren können einzelne Meldungen auch mit dem von der ZVE festgelegten Vordruck (bei der VBL „V2“) einreichen.

Die ZVE kann vorsehen, dass einzelne Meldungen papierlos übermittelt werden dürfen (bei der VBL „V2-Online“).

1.2 Teilnahme an der automatisierten Datenübermittlung.

An der automatisierten Datenübermittlung können alle Arbeitgeber teilnehmen, die Beteiligte der ZVE sind.

Die Teilnahme muss bei der ZVE beantragt werden.

1.3 Inkrafttreten.

Die Richtlinien gelten ab 1. Januar 2002.

1.4 Übergangsregelung.

Die angegebenen Satzstrukturen sind bei den ordentlichen Mitgliedern der AKA für nach dem 31. Dezember 2002 eingehende Meldungen und bei der VBL für nach dem 31. Dezember 2004 eingehende Meldungen maßgebend. Die Meldungen dürfen jeweils nur Zeiten nach dem 31. Dezember 2001 betreffen.

2 Zulassung zur automatisierten Datenübermittlung.

2.1 Antrag.

Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der automatisierten Datenübermittlung ist vom beteiligten Arbeitgeber mindestens drei Monate vor dem beantragten Beginn der Teilnahme schriftlich bei der ZVE mit deren Antragsvordruck (bei der VBL „VL20“) zu stellen.

Rechenzentren können für Beteiligte der ZVE keinen Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der automatisierten Datenübermittlung stellen.

2.2 Zulassung.

Über die Zulassung entscheidet die ZVE schriftlich.

Die Zulassungsmitteilung enthält Angaben über

- die Zulassungsnummer,
- den Beginn der Teilnahme,
- die Art der Datenübermittlung,
- die Meldevorgänge, die übermittelt werden können,
- die Zeitpunkte der Datenübermittlung.

Einzelheiten sind im Zusammenhang mit der Zulassung festzulegen. Die Kosten der Datenübertragung trägt die meldende Stelle.

Eine Datenübermittlung ist insbesondere bei Datenübertragung nur zulässig, wenn die Meldungen aus maschinell geführten Lohn- und Gehaltsunterlagen hervorgehen, erstellt und ausgelöst werden und das Abrechnungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wird.

2.3 Rücknahme der Zulassung.

Die ZVE kann die Zulassung insbesondere dann zurücknehmen, wenn die Vorschriften der DATÜV-ZVE nicht eingehalten werden.

3 Test und Dokumentation.

Die für die Datenübermittlung einzusetzenden Verfahren und Programme sind auf Anforderung der ZVE in einem Testlauf zu prüfen, bevor sie erstmalig oder nach einer Änderung eingesetzt werden. Hierbei sind ein Protokoll über den erfolgreich abgeschlossenen Testlauf und eine Programmliste zu erstellen.

Die für die Datenübermittlung einzusetzenden Verfahren und Programme sind in einer, für sachverständige Dritte, verständlichen Weise zu dokumentieren.

Die genannten Unterlagen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend aufzubewahren.

4 Übermittlungsverfahren.

4.1 Übermittlung der Datenträger/Datenübermittlung.

Die ZVE kann für die Datenübermittlung einen oder mehrere Übertragungswege festlegen.

Datenträger werden jeweils vom Absender bereitgestellt, beschriftet und verschickt.

Die für die Datenübermittlung bestimmten Daten sind vor dem Versand zu duplizieren. Eine Datei darf keine unterschiedlichen Versionen enthalten (siehe Nr. 12.1).

Der Absender hat die Original-Datei innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzubewahren.

In einer Datei können Meldungen für mehrere Kontonummern vorgenommen werden.

Die bei der ZVE eingereichten Meldedateien sind fortlaufend (mit der laufenden Dateinummer) lückenlos durchnummerieren.

4.1.1 Versand.

Verpackung und Versandweg.

Datenträger sind mit einem Schreibschutz zu versehen und entsprechend verpackt auf einem sicheren Versandweg zu übermitteln.

Aufkleber/Etikett.

Jeder Datenträger ist vom Absender mit einem Aufkleber/Etikett mit mindestens folgenden Angaben zu versehen:

- Absender
- „ZVE“ als Kurzbezeichnung für die Datenübermittlung
- Zulassungsnummer
- laufende Dateinummer
- Erstellungsdatum
- Versionsnummer (entsprechend Vorlaufsatz)

4.1.2 Lieferschein.

Jedem Datenträger/jeder Meldedatei ist ein Lieferschein beizufügen, der mindestens folgende Angaben enthält:

- Bezeichnung und Anschrift des Absenders (entsprechend Vorlaufsatz)
- Bezeichnung und Anschrift des Empfängers
- Dateibezeichnung „Meldung zur ZVE“
- Dateiname „ZVE“
- Zulassungsnummer
- laufende Dateinummer
- Anzahl der Meldesätze (einschließlich Vor- und Nachlaufsatz)
- Erstellungsdatum
- Versionsnummer (entsprechend Vorlaufsatz)
- die Kontonummern, für die auf dem Datenträger/der Meldedatei gemeldet wird.

4.2 Beanstandung eingereicherter Datenträger/übertragener Daten.

Die Daten gehen vor der Verarbeitung mit einem Fehlerprotokoll an den Absender zurück, wenn

- sie nicht lesbar sind
- formale Fehler oder
- Fehler in einer bestimmten Größenordnung bzw. einer bestimmten Art (wird von der ZVE jeweils festgelegt) festgestellt werden.

Die Daten der beanstandeten Dateien gelten als nicht gemeldet.

Die Daten einer beanstandeten Datei sind unverzüglich unter **Beibehaltung** der Dateinummer erneut einzureichen.

Auflistungen zu formalen Fehlern können bei der ZVE angefordert werden.

Die Ausführungen gelten für Datenübertragung sinngemäß.

4.3 Übernahmebestätigung.

Nach unbeanstandeter Prüfung des Datenträgers oder der durch Datenübertragung übermittelten Daten und der Verarbeitung der Daten bestätigt die ZVE die Übernahme.

Die Übernahmebestätigung enthält unter anderem die Zahl der verarbeiteten und der beanstandeten Meldesätze. Verarbeitete Datenträger/Meldedateien werden zusammen mit der Übernahmebestätigung an die dafür mit dem Arbeitgeber vereinbarte Adresse gesandt.

4.4 Verarbeitungsergebnisse.

Für die bei der Verarbeitung beanstandeten Meldungen werden Beanstandungsprotokolle erstellt, die an die dafür mit dem Arbeitgeber vereinbarte Adresse versandt werden.

Beanstandete Meldungen gelten als nicht bei der ZVE eingegangen.

Beanstandete Meldungen, die maschinell korrigiert werden, dürfen nicht mit derselben Dateinummer gemeldet werden.

5 Rückmeldungen der ZVE an den Arbeitgeber.

Die Rückmeldungen der ZVE erfolgen – entsprechend der Vereinbarung in der Zulassung – zusätzlich auf Datenträger oder durch Datenübermittlung.

Der Aufbau der Dateien und der Meldesätze zur Rückmeldung der Versicherungsnummern und der „Dokumentation der Jahresabrechnungen“ ist in den Nummern 9.1 und 9.3 beschrieben.

6 Prüfung und Haftung.

6.1 Prüfung.

Die ZVE kann sich von der für die Datenübermittlung zuständigen Stelle die für die Datenübermittlung eingesetzten Programme und die Programm- und Verfahrensdokumentationen zur Prüfung vorlegen lassen.

6.2 Haftung.

Der Absender haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der übermittelten Daten.

7 Aufbau der Meldungen.

Für die Meldungen an die ZVE und die entsprechenden Rückmeldungen an die beteiligten Arbeitgeber sind die in Nummer 7.1 beschriebenen Meldetatbestände zu unterscheiden.

Jeder Meldetatbestand besteht aus einem oder mehreren Meldesätzen.

Jeder Meldesatz ist mit der Kennzahl des betreffenden Meldetatbestandes und der Kennzahl der Satzart gekennzeichnet. Als Meldesatz gelten auch der Vorlauf- und Nachlaufsatz.

Nummer 7.2 gibt einen Überblick über die Satzarten. Der Aufbau der einzelnen Meldungen ist in den Nummern 9.2.1 und 9.3 beschrieben.

7.1 Übersicht über die Meldetatbestände.

Meldetatbestand	Bezeichnung
01	Datenträger-Vorlauf
30	Anmeldung zur Pflichtversicherung
31	Berichtigung einer Anmeldung zur Pflichtversicherung
32	Stornierung einer Anmeldung zur Pflichtversicherung
39	Rückmeldung der zugeteilten Versicherungsnummern
40	Abmeldung von der Pflichtversicherung
42	Stornierung einer Abmeldung von der Pflichtversicherung
60	Jahresmeldung
62	Stornierung einer Jahresmeldung
69	Dokumentation der Jahresabrechnung
99	Datenträger-Nachlauf

7.2 Übersicht über die Satzarten.

Satzart	Bezeichnung	siehe Nummer
01	Vorlauf-Satz	12.1
30	Anmeldung zur Pflichtversicherung	10.3.1
40	Abmeldung von der Pflichtversicherung	10.4.1
60	Abschnitt	10.5
70	Differenz	10.6
80	Name	10.7
81	Adresse Versicherter	10.8
90	Summen-Satz Kontonummer für Jahresmeldungen	11
99	Nachlauf-Satz	12.2

8 DV-technische Anforderungen.

8.1 Art der Datenübermittlung und Verschlüsselung.

Die Art der der Datenübermittlung und der vorzuzuhaltenden Verschlüsselung wird im Zulassungsverfahren festgelegt (siehe Nr. 2.2).

8.2 Zeichenvorrat.

1 Zeichen je Byte (= 8 bits). Es gilt die Zeichencodierung ISO/IEC 8859-1 oder ISO/IEC 8859-15.

Aus dem Zeichenvorrat sind alle Großbuchstaben und Kleinbuchstaben, numerische Zeichen 0 bis 9, Umlaute und Sonderzeichen zugelassen.

Nachfolgende Sonderzeichen sind nicht zugelassen: <>, [], {}.

8.3 Speicherungsform.

Die Länge des Meldesatzes beträgt 300 Stellen. Am Zeilenende wird ein CR/LF (Zeilenende/Zeilenschaltung) erwartet.

9 Aufbau der Meldedatei.

9.1 Dateiaufbau.

Die Datei besteht aus dem Vorlaufsatz, den Meldesätzen und dem Nachlaufsatz.

Der Aufbau stellt sich demnach wie folgt dar:

Vorlauf-Satz	identifiziert Absender und Datenträger
Meldesatz 1 bis Meldesatz n	Beschreibungen in den Nummern 9.2 ff.
Nachlauf-Satz	enthält Zählsummen

9.2 Meldungen an die ZVE.

9.2.1 Meldungen an die VBL.

Meldetatbestand		Satzart				
		30	40	60	80	81
30	Anmeldung zur Pflichtversicherung	X	-	-	X	X
31	Berichtigung	O	-	-	O	O
32	Stornierung	X	-	-	-	-
40	Abmeldung von der Pflichtversicherung	-	X	X	-	-
42	Stornierung	-	-	X	-	-
60	Jahresmeldung	-	-	X	-	-
62	Stornierung	-	-	X	-	-

Bedeutung:

X	Diese Satzart muss Bestandteil der Meldung sein.
O	Meldesätze dieser Satzart können Bestandteil der Meldung sein (bei Satzart 80 oder 81 nur einmal je Meldetatbestand).
-	Meldesätze dieser Satzart dürfen nicht Bestandteil der Meldung sein.

9.2.2 Meldungen an die AKA.

9.2.3 Sortierung.

Innerhalb eines Meldetatbestandes müssen die Meldesätze aufsteigend nach Satzart sortiert sein.

Mehrere Meldesätze der Satzart 60 innerhalb eines Meldetatbestandes müssen nach Abschnittsbeginn (Jahr, Monat, Tag) sortiert sein. Abschnitte mit dem Versicherungsmerkmal 10, 22, 23, 24, 47 oder 48 müssen vor den jeweils zugehörigen Zusatzabschnitten mit Versicherungsmerkmal 17, 20, 25 und 26 einsortiert sein. Abschnitte mit gleichem Abschnittsbeginn müssen aufsteigend nach Versicherungsmerkmal, Zusatzabschnitte bei gleichem Versicherungsmerkmal aufsteigend nach Steuermerkmal sortiert sein.

Eine Sortierung der Meldungen nach Kontonummer oder Versicherungsnummer ist nicht vorgeschrieben.

9.3 Rückmeldungen der ZVE an den Arbeitgeber.

Für die Rückmeldungen verwendet die ZVE grundsätzlich die gleichen Meldesätze, die für die Meldungen zur ZVE benötigt werden.

Die folgende Übersicht gibt die Zusammensetzung der Rückmeldungen der ZVE wieder.

Meldetatbestand		Satzart				
		30	60	70	80	90
39	Rückmeldung der zugeteilten Versicherungsnummer	X	-	-	O	-
69	Dokumentation der Jahresabrechnung	-	X	O	-	X

Bedeutung:

X	Diese Satzart muss Bestandteil der Meldung sein.
O	Meldesätze dieser Satzart können Bestandteil der Meldung sein (bei Satzart 80 oder 81 nur einmal je Meldetatbestand).
-	Meldesätze dieser Satzart dürfen nicht Bestandteil der Meldung sein.

9.3.1 Sortierung.

Die Sätze zur Rückmeldung der zugeteilten Versicherungsnummern sind nach Kontonummer und Versicherungsnummer sortiert.

Den Sätzen zu einer Kontonummer folgen die Summensätze (SA 90).

10 Aufbau der Meldesätze.

10.1 Regeln für die Belegung der Felder.

Numerische Felder („N“) sind rechtsbündig zu füllen, nicht belegte Stellen sind mit Nullen aufzufüllen, Grundstellung = 0.

Alphanummerische Felder („C“) sind linksbündig zu füllen, nicht belegte Stellen sind mit Blanks aufzufüllen, Grundstellung = Blank.

10.2 Meldesatzstruktur.

Die Meldesätze gliedern sich in

- Steuerungsteil
- Identifikationsteil und
- Datenteil.

Steuerungsteil		Identifikationsteil						Datenteil
Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	Nr. 5	Nr. 6	Nr. 7	[Nr. 8]	
Meldetatbestand	Satzart	Versicherungsnummer	Leerfeld	Kontonummer	Verteilerschlüssel	Name (Kurzform)	[Geburtsdatum] (nicht für VBL)	

Angegeben ist zum Steuerungs- und Identifikationsteil die laufende Nummer in der Datensatzbeschreibung. Der Datenteil enthält die übrigen laufenden Nummern.

Der Identifikationsteil entfällt im Vorlauf- und Nachlaufsatz.

10.3 Anmeldung.

10.3.1 Anmeldung zur Pflichtversicherung.

Lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 30, 31, 32, 39
2	Satzart	3	4	2	C	= 30
3	Versicherungsnummer	5	16	12	C	(für VBL bei der Erstanmeldung nur Geburtsdatum in der Form TTMMJJ)
4	Leerfeld	17	18	2	C	
5	Kontonummer	19	25	7	C	
6	Verteilerschlüssel	26	45	20	C	
7	Name (Kurzform) ⁶	46	57	12	C	Stellen 1 bis 12 aus „Name“ (Feld 9 von Abschnitt 10.7); bei weniger als 12 Stellen ist nach der Angabe von „*“ – ohne Leerstellen – zusätzlich mit dem Inhalt aus „Vorname“ (Feld 11 von Abschnitt 10.7) aufzufüllen
[8]	[Geburtsdatum]	[58]	[65]	[8]	[C]	(nicht für VBL) [TTMMJJJJ]
9	Leerfeld	66	77	12	C	
10	Geschlecht	78	78	1	C	1 = männlich 2 = weiblich 3 = divers 4 = unbestimmt
11	Versicherungsbeginn	79	86	8	C	TTMMJJJJ
12	als Versicherungsbeginn war gemeldet	87	94	8	C	TTMMJJJJ
[13]	[Beginn ununterbrochenes Beschäftigungsverhältnis]	[95]	[102]	[8]	[C]	(nicht für VBL) [TTMMJJJJ]
[14]	[Vorversicherung bei einer ZVE]	[103]	[103]	[1]	[C]	(nicht für VBL) [blank = keine Vorversicherung bei einer anderen ZVE 1 = Vorversicherung bei einer anderen ZVE]
[15]	[Kennzahl weiteres Versicherungsverhältnis]	[104]	[104]	[1]	[C]	[blank = es besteht kein weiteres Versicherungsverhältnis 1 = es besteht ein weiteres Versicherungsverhältnis]
[16]	[Kennzahl Altbestand]	[105]	[105]	[1]	[C]	(nicht für VBL) [blank = ohne Nachfinanzierung 1 = mit Nachfinanzierung 2 = Nachfinanzierung und überschreitende Grenze gemäß § 76 MS]
[17]	[Befreiung von der Versicherungspflicht]	[106]	[106]	[1]	[C]	(nicht für VBL) [blank = keine Befreiung von der Versicherungspflicht 1 = Befreiung von der Versicherungspflicht]
18	Leerfeld	107	109	3	C	
19	berichtigtes Geburtsdatum	110	117	8	C	TTMMJJJJ
20	Ergänzung	118	137	20	C	wird auf den Mitteilungen an den Arbeitgeber angegeben
21	Leerfeld	138	300	163	C	

⁶ Ist kein Name oder Vorname vorhanden, ist auf der ersten Stelle des Namens oder Vornamens ein Pluszeichen zu setzen. Das Pluszeichen ist entweder im Namen oder im Vornamen zulässig.

10.3.2 Anmeldung zur freiwilligen Versicherung (wird nicht genutzt).

10.4 Abmeldung.

10.4.1 Abmeldung von der Pflichtversicherung.

Lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 40, [41, 42]
2	Satzart	3	4	2	C	= 40
3	Versicherungsnummer	5	16	12	C	
4	Leerfeld	17	18	2	C	
5	Kontonummer	19	25	7	C	
6	Verteilerschlüssel	26	45	20	C	
7	Name (Kurzform) ⁶	46	57	12	C	
[8]	[Geburtsdatum]	[58]	[65]	[8]	[C]	
9	Abmeldegrund (AG)	66	67	2	C	siehe Anlage 1
10	Ende Pflichtversicherung	68	75	8	C	TTMMJJJJ
[11]	[Kennzeichen Beschäftigungsverhältnis]	[76]	[76]	[1]	[C]	(nicht für VBL) [1 = Beschäftigungsverhältnis und Pflichtversicherung haben zu demselben Zeitpunkt geendet 2 = das Beschäftigungsverhältnis besteht über das Ende der Pflichtversicherung hinaus fort]
12	Leerfeld	77	300	224	C	

⁶ Ist kein Name oder Vorname vorhanden, ist auf der ersten Stelle des Namens oder Vornamens ein Pluszeichen zu setzen. Das Pluszeichen ist entweder im Namen oder im Vornamen zulässig.

10.4.2 Abmeldung von der freiwilligen Versicherung (wird nicht genutzt).

10.5 Abschnitt.

Lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 40, [41.] 42, [50, 51, 52.] 60, [61.] 62, 69
2	Satzart	3	4	2	C	= 60
3	Versicherungsnummer	5	16	12	C	
4	Leerfeld	17	18	2	C	
5	Kontonummer	19	25	7	C	
6	Verteilerschlüssel	26	45	20	C	
7	Name (Kurzform) ⁶	46	57	12	C	Stellen 1 bis 12 aus „Name“ (Feld 9 von Abschnitt 10.7); bei weniger als 12 Stellen ist nach der Angabe von „*“ – ohne Leerstellen – zusätzlich mit dem Inhalt aus „Vorname“ (Feld 11 von Abschnitt 10.7) aufzufüllen
[8]	[Geburtsdatum]	[58]	[65]	[8]	[C]	[nicht für VBL] [TTMMJJJJ]
9	Beginn des Abschnittes	66	73	8	C	TTMMJJJJ
10	Ende des Abschnittes	74	81	8	C	TTMMJJJJ
11	Leerfeld	82	83	2	C	
12	Einzahler ²	84	85	2	C	Die Felder lfd. Nr. 12, 13 und 14 sind Bestandteil des Buchungsschlüssels – siehe Anlage 2
13	Versicherungsmerkmal ²	86	87	2	C	
14	Steuermerkmal ²	88	89	2	C	
15	Zahlungsmonat/-jahr der Beiträge/ Umlage	90	95	6	C	
16	Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gemäß § 82 Abs. 2 VBLS	96	104	9	N	2 Nachkommastellen
17	Vorzeichen zu laufender Nr. 16	105	105	1	C	blank = positiv - = negativ
18	Umlage, Umlagebeitrag, zusätzliche Umlage, AG-Beitrag, AN-Beitrag [Pflichtbeitrag, Sanierungsgeld, Zusatz-Beitrag]	106	114	9	N	2 Nachkommastellen
19	Vorzeichen zu laufender Nr. 18	115	115	1	C	blank = positiv - = negativ
20	Anzahl Kinder, für die Anspruch auf Elternzeit besteht	116	117	2	C	nur in Verbindung mit dem Versicherungsmerkmal „28“
[21]	[Jahr des Zufließens des Entgelts]	[118]	[121]	[4]	[C]	[nicht für VBL] [JJJJ (anzugeben ist das Jahr, in dem das zusatz- versorgungspflichtige Entgelt dem Beschäftigten zugeflossen ist)]
22	Leerfeld	122	122	1	C	
23	Nummer eines weiteren Arbeitsverhältnisses	123	123	1	C	(nur für VBL) = 2, 3 usw. aufsteigend (nur in Fällen, in denen parallel mindestens ein weiteres Arbeitsverhältnis besteht)
24	Leerfeld	124	300	177	C	

² Sind für einen Zeitraum mehrere über die Felder 12–14 zu kennzeichnende Tatbestände maßgebend, so ist jeweils ein eigener Meldesatz der Satzart 60 zu erstellen. Dies gilt auch, wenn sich die Anzahl der Kinder ändert, für die Anspruch auf Elternzeit besteht.

⁶ Ist kein Name oder Vorname vorhanden, ist auf der ersten Stelle des Namens oder Vornamens ein Pluszeichen zu setzen. Das Pluszeichen ist entweder im Namen oder im Vornamen zulässig.

10.6 Differenz.

Lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 69
2	Satzart	3	4	2	C	= 70
3	Versicherungsnummer	5	16	12	C	
4	Leerfeld	17	18	2	C	
5	Kontonummer	19	25	7	C	
6	Verteilerschlüssel	26	45	20	C	
7	Name (Kurzform) ⁶	46	57	12	C	Stellen 1 bis 12 aus „Name“ (Feld 9 von Abschnitt 10.7); bei weniger als 12 Stellen ist nach der Angabe von „*“ – ohne Leerstellen – zusätzlich mit dem Inhalt aus „Vorname“ (Feld 11 von Abschnitt 10.7) aufzufüllen
8	Leerfeld	58	65	8	C	
9	Beginn des Abschnittes (bei mehreren Abschnitten: Beginn des letzten Abschnittes)	66	73	8	C	TTMMJJJJ
10	Ende des Abschnittes (bei mehreren Abschnitten: Ende des letzten Abschnittes)	74	81	8	C	TTMMJJJJ
11	Leerfeld	82	83	2	C	
12	Leerfeld	84	85	2	C	
13	Leerfeld	86	87	2	C	
14	Leerfeld	88	89	2	C	
15	Differenz zu bereits übermitteltem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt/ zusatzversorgungspflichtigen Entgelt gemäß § 82 Abs. 2 VBLS	90	98	9	N	(für VBL nur zusatzversorgungspflichtiges Entgelt) 2 Nachkommastellen
16	Vorzeichen zu laufender Nr. 15	99	99	1	C	blank = positiv - = negativ
17	Differenz zu bereits übermittelter Umlage, Umlagebeitrag, zusätzliche Umlage, AG-Beitrag, AN-Beitrag	100	108	9	N	2 Nachkommastellen
18	Vorzeichen zu laufender Nr. 17	109	109	1	C	blank = positiv - = negativ
19	Differenz zu bereits übermitteltem Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren (Arbeitnehmer und Arbeitgeber) im Abrechnungsverband Ost	110	118	9	N	2 Nachkommastellen
20	Vorzeichen zu laufender Nr. 19	119	119	1	C	blank = positiv - = negativ
21	Differenz zu bereits übermitteltem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt, das das zusatzversorgungspflichtige Entgelt gemäß § 82 Abs. 2 VBLS übersteigt	120	128	9	N	2 Nachkommastellen
22	Vorzeichen zu laufender Nr. 21	129	129	1	C	blank = positiv - = negativ
23	Differenz zu bereits übermittelter zusätzlicher Umlage	130	138	9	N	2 Nachkommastellen
24	Vorzeichen zu laufender Nr. 23	139	139	1	C	blank = positiv - = negativ
25	Differenz zu bereits übermitteltem Erhöhungsbetrag	140	148	9	N	2 Nachkommastellen
26	Vorzeichen zu laufender Nr. 25	149	149	1	C	blank = positiv - = negativ
27	Differenz zu bereits übermittelter Sonderzahlung	150	158	1	C	2 Nachkommastellen
28	Vorzeichen zu laufender Nr. 27	159	159	1	C	blank = positiv - = negativ
29	Währungskennzeichen	160	160	1	C	D = DM (nur für Meldungen vor 2002)
30	Leerfeld	161	300	140	C	

⁶ Ist kein Name oder Vorname vorhanden, ist auf der ersten Stelle des Namens oder Vornamens ein Pluszeichen zu setzen. Das Pluszeichen ist entweder im Namen oder im Vornamen zulässig.

10.7 Name.

Lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 30, 31, 39, [32, 35, 36, 37, 40, 41, 42, 60]
2	Satzart	3	4	2	C	= 80
3	Versicherungsnummer	5	16	12	C	
4	Leerfeld	17	18	2	C	
5	Kontonummer	19	25	7	C	
6	Verteilerschlüssel	26	45	20	C	
7	Name (Kurzform) ⁶	46	57	12	C	Stellen 1 bis 12 aus „Name“ (Feld 9 von Abschnitt 10.7); bei weniger als 12 Stellen ist nach der Angabe von „*“ – ohne Leerstellen – zusätzlich mit dem Inhalt aus „Vorname“ (Feld 11 von Abschnitt 10.7) aufzufüllen
[8]	Leerfeld	[58]	[65]	[8]	[C]	(nicht für VBL) [TTMMJJJJ]
9	Name ⁶	66	95	30	C	
10	Geburtsname	96	125	30	C	
11	Vorname ⁶	126	155	30	C	
12	Titel	156	175	20	C	vergleiche DEÜV Titel sind auch akademische Grade wie zum Beispiel Prof., Dr. med., Dipl. Ing. FH
13	Namenszusatz	176	195	20	C	vergleiche DEÜV Namenszusätze (ohne Vorsatzwort) sind zum Beispiel Baronesse, Großherzog, Gräfin, Edler
14	Vorsatzwort	196	215	20	C	Vorsatzworte sind zum Beispiel von und zu, van der, della, zum
15	Geburtsort	216	235	20	C	
16	Rentenversicherungsnummer	236	247	12	C	
17	Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung	248	248	1	C	1 = ja 2 = nein
[18]	[Art des Namens]	[249]	[249]	[1]	[C]	(nicht für VBL) [1 = Versicherter 2 = Bevollmächtigter (zum Beispiel Vormund, Pfleger)]
19	Leerfeld	250	300	51	C	

⁶ Ist kein Name oder Vorname vorhanden, ist auf der ersten Stelle des Namens oder Vornamens ein Pluszeichen zu setzen. Das Pluszeichen ist entweder im Namen oder im Vornamen zulässig.

10.8 Adresse Versicherter.

Lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 30, 31, 32, [35, 36, 37,] 40, [41,] 42, 60, [61,] 62
2	Satzart	3	4	2	C	= 81
3	Versicherungsnummer	5	16	12	C	(für VBL bei Erstanmeldung nur Geburtsdatum in der Form TTMMJJ)
4	Leerfeld	17	18	2	C	
5	Kontonummer	19	25	7	C	
6	Verteilerschlüssel	26	45	20	C	
7	Name (Kurzform) ⁶	46	57	12	C	Stellen 1 bis 12 aus „Name“ (Feld 9 von Abschnitt 10.7); bei weniger als 12 Stellen ist nach der Angabe von „*“ – ohne Leerstellen – zusätzlich mit dem Inhalt aus „Vorname“ (Feld 11 von Abschnitt 10.7) aufzufüllen
[8]	[Geburtsdatum]	[58]	[65]	[8]	[C]	(nicht für VBL) [TTMMJJJJ]
9	Straße	66	95	30	C	
10	Hausnummer	96	105	10	C	
11	Postfach	106	115	10	C	nur wenn keine Angabe bei „Straße“ (Feld 9) erfolgt
12	Länderkennzeichen	116	118	3	C	vergleiche DEÜV
13	PLZ	119	128	10	C	
14	Wohnort	129	158	30	C	
[15]	[Art der Adresse]	[159]	[159]	[1]	[C]	(nicht für VBL) [1 = Versicherter 2 = Bevollmächtigter (zum Beispiel Vormund, Pfleger)]
16	Zustellvermerk	160	189	30	C	zum Beispiel c/o Mustermann
17	Leerfeld	190	300	11	C	

⁶ Ist kein Name oder Vorname vorhanden, ist auf der ersten Stelle des Namens oder Vornamens ein Pluszeichen zu setzen. Das Pluszeichen ist entweder im Namen oder im Vornamen zulässig.

11 Summen-Satz Kontonummer/[Mitgliedsnummer] für Jahresmeldungen [und Meldung der monatlichen Zahlungen].

Lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 69, [70]
2	Satzart	3	4	2	C	= 90
3	Leerfeld	5	18	14	C	
4	Kontonummer	19	25	7	C	
5	Leerfeld	26	59	34	C	
6	[Monat]/Jahr	60	65	6	C	[MMJJJJ] (für VBL 00JJJJ)
7	Kennzahl für die Summensatzidentifikation	66	67	2	C	01 = Summe für laufendes Jahr/Abrechnungsjahr 02 = Summe für frühere Jahre 03 = Gesamtsumme (nur für Meldetatbestand 69)
[8]	[Versicherungsmerkmal]	[68]	[69]	[2]	[C]	[siehe Anlage 2] (nicht für VBL)
9	Summe Entgelte	70	81	12	N	2 Nachkommastellen
10	Vorzeichen zu laufender Nr. 9	82	82	1	C	blank = positiv - = negativ
11	Summe Umlage, Umlagebeitrag, zusätzliche Umlage, AG-Beitrag, AN-Beitrag [Pflichtbeitrag, Sanierungsgeld, Zusatz-Beitrag]	83	93	11	N	2 Nachkommastellen
12	Vorzeichen zu laufender Nr. 11	94	94	1	C	blank = positiv - = negativ
13	Summe Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost/Beitrag	95	105	11	N	2 Nachkommastellen
14	Vorzeichen zu laufender Nr. 13	106	106	1	C	blank = positiv - = negativ
15	Gesamtsumme der Aufwendungen aus laufenden Nr. 11 und 13	107	117	11	C	2 Nachkommastellen
16	Vorzeichen zu laufender Nr. 15	118	118	1	C	blank = positiv - = negativ
17	Leerfeld	119	300	182	C	

12 Aufbau von Vorlauf- und Nachlauf-Sätzen.

12.1 Aufbau des Vorlauf-Satzes.

Lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 01
2	Satzart	3	4	2	C	= 01
3	Dateibestandsname	5	8	4	C	= ZVE
4	laufende Dateinummer	9	12	4	C	
5	Erstellungsdatum	13	20	8	C	TTMMJJJJ
6	Bezeichnung des Absenders	21	65	45	C	Ansprechpartner für Rückfragen, die die Datenübermittlung betreffen, nicht Adressat für Rückmeldungen
7	Straße, Haus-Nr. des Absenders	66	100	35	C	Absender und Adresse müssen mit dem Lieferschein übereinstimmen
8	PLZ, Ort	101	135	35	C	
9	Name des Ansprechpartners	136	148	13	C	
10	Telefon-Nr. des Ansprechpartners	149	163	115	C	
11	Absenderangabe	164	196	33	C	frei für den Absender (wird von der ZVE nicht verwendet)
12	Versionsnummer	197	200	4	C	
13	Leerfeld	201	296	96	C	
14	Zulassungsnummer	297	300	4	C	

12.2 Aufbau des Nachlauf-Satzes.

Lfd. Nr.	Feldname	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
		von	bis			
1	Meldetatbestand	1	2	2	C	= 99
2	Satzart	3	4	2	C	= 99
3	Anzahl Kontonummern	5	8	4	C	Anzahl der Kontonummern auf diesem Datenträger/ dieser Meldedatei
4	Absenderangabe	9	28	20	C	frei für den Absender (wird von der ZVE nicht verwendet)
5	Anzahl der Meldesätze	29	34	6	C	Anzahl der Meldesätze (einschließlich Vor- und Nachlaufsatz)
6	Leerfeld	35	300	266	C	

Anlagen.

Anlage 1 – Kennzahlen für den Grund der Abmeldung.

03	Rente wegen Alters (Versicherungsfall)
04	Teilweise Erwerbsminderungsrente ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)
05	Teilweise Erwerbsminderungsrente mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)
06	Volle Erwerbsminderungsrente ohne Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)
07	Volle Erwerbsminderungsrente mit Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (Versicherungsfall)
11	Tod des Versicherten (Versicherungsfall)
13	Ende des Beschäftigungsverhältnisses wegen Kündigung, Auflösungsvertrags usw., jedoch nicht, wenn die Abmeldung erfolgt, weil ein Versicherungsfall eingetreten ist
16	Befreiung von der Pflichtversicherung auf Grund Antrages wegen einer Mitgliedschaft beim Versorgungswerk der Presse (Satz 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 28 Abs. 2 VBLS)
20	Abrechnung unter einer neuen Kontonummer, ohne dass der Arbeitgeber gewechselt wurde
21	Ausscheiden des Arbeitgebers aus der Beteiligung (§ 23 Abs. 1 Satz 1 VBLS)
23	Ende der Versicherung wegen Personal-/Aufgabenübergang an einen anderen Arbeitgeber
[24]	[Ende der Versicherung wegen Vereinbarung des Mitgliedes/Beteiligten mit einem neuen Arbeitgeber zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses (§ 15 Abs. 3a der Mustersatzung) – nicht für VBL –]
27	Ende der Versicherung für Waldarbeiter, sonstige Arbeitnehmer oder Saisonarbeitnehmer mit Anspruch auf Wiedereinstellung (§ 68 Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 2 Buchst. a der Ausführungsbestimmungen zu § 21 Abs. 2 VBLS)
28	Vorübergehende Beendigung der Versicherung wegen Wechsels des Abrechnungsverbandes (§ 59 in Verbindung mit Absatz 2 Buchst. g der Ausführungsbestimmungen zu § 21 Abs. 2 VBLS)
29	Ende der Versicherung aus sonstigen Gründen (nur zu verwenden, wenn keine andere Kennzahl zutrifft – zum Beispiel bei Wechsel des Lohnabrechnungssystems – oder wenn mehrere Kennzahlen gleichzeitig zutreffen)

Anlage 2 – Buchungsschlüssel (Auszug).

Kennzahl	Einzahler	Kennzahl	Versicherungsmerkmal	Kennzahl	Steuermerkmal
01	Arbeitgeber (Beteiligter/ <u>Mitglied</u>)	10–39	Pflichtversicherung	00	Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung ohne Aufwendungen
[02]	[Versicherter]	10	Umlage gemäß § 64 Abs. 1 bis 3 VBLS/[§ 62 Abs. 1 MS]	01	§ 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/Vollbesteuerung der Rente)
03	Arbeitgeber (Beteiligter/ <u>Mitglied</u>) für den Umlagebeitrag/Arbeitnehmerbeitrag gemäß ATV/VBLS. Eigenbeteiligung gemäß § 37a ATV-K bzw. entsprechender tarifvertraglicher oder sonstiger kollektivvertraglicher Arbeitsrechtsregelung.	15	[Pflichtbeitrag] Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren mit einem Beitragssatz in Höhe von mindestens 4 % (gemäß § 66a VBLS)	02	§ 40b EStG a. F. (Pauschalversteuerung/Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil in der am 31.12.2004 Fassung.)
[04]	[ZVE]	17	zusätzliche Umlage/Beitrag gemäß § 82 Abs. 2 VBLS/[§ 76 MS]	03	§§ 2, 19 EStG oder Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost in Fällen, in denen keine Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG in Anspruch genommen werden kann (individuelle Versteuerung/ Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
[06]	[sonstiger Anbieter nach dem Altersvermögensgesetz]	[18]	[Sonderzahlung gem. §19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe b) EStG]	[04]	§ 10a EStG Riemer-Förderung (individuelle Versteuerung/Vollbesteuerung der Rente)
		[19]	[Sanierungsgeld gemäß § 65 VBLS/§ 63 MS]		
07	Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA)	20	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost in Höhe von 1 % [bzw. Zusatzbeitrag] gemäß § 66a Abs. 1 VBLS/[§ 64 MS]	05	§ 40a EStG (Pauschalversteuerung/ Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
				[06]	[§19 Abs. 1. Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe b) EStG. (nicht steuerbar)]
[10]	[Überschussverteilung (Bonuspunkte)]	22	Altersteilzeit vor dem 01.01.2003 vereinbart gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 VBLS/[§ 34 Abs. 2 Satz 2 MS]	07 ⁴	§ 100 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/Vollbesteuerung der Rente)
[15]	[Sonstige]	23	Altersteilzeit nach dem 31.12.2002 vereinbart gemäß Absatz 6 der Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 4 Satz 1 VBLS/[§ 62 Abs. 3 MS]	10	pauschal/individuell versteuerte Umlage [oder Sanierungsgeld] (Rentenbesteuerung nur mit dem Ertragsanteil – Kennzahl gilt nur für umlagefinanzierte Kassen)
[70]	[Ausgleichspflichtige Person (interne Teilung)]	24	Altersteilzeit vor dem 01.01.2002 vereinbart abweichende Regelung gemäß Protokollnotiz/ <u>-erklärung</u>] zu § 8 ATV/[ATV-K]	11 ³	§ 3 Nr. 56 EStG (Steuerfreiheit der Umlagen/Vollbesteuerung der Rente)
[71]	[Ausgleichsberechtigte Person (interne Teilung)]	25	Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost [bzw. Zusatzbeitrag] während einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit gemäß § 66a Abs. 1 VBLS/[§ 64 MS]		
		26	Beitrag im Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost [bzw. Zusatzbeitrag] während einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit abweichende Regelung gemäß Protokollnotiz/ <u>-erklärung</u>] zu § 8 ATV/[ATV-K]		
		27	Mutterschutzzeit gemäß § 37 Abs. 1 VBLS/[§ 35 Abs. 1 MS] für Versicherungszeiten ab 2012		
		28	Elternzeit gemäß § 37 Abs. 1 VBLS [§ 35 Abs. 1 MS]		
		[29]	[§ 35 Abs. 2 MS (ZVE-intern)]		
		[38]	[Aufstockung soziale Komponente gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 d. S. der KZVK Darmstadt]		
		40–46	Fehlzeit		
		40	Fehlzeit (keine Aufwendungen während der Pflichtversicherung)		
		41	Bezug einer befristeten Rente		

³ Die Steuermerkmale 05 und 11 sind bei Meldungen für Meldezeiträume **ab dem 01.01.2011** zu verwenden. Für Meldezeiträume **vor 2011** bleibt es bei den bisherigen Steuermerkmalen (auch bei möglichen rückwirkenden Korrekturen).

⁴ Das Steuermerkmal 07 ist bei Meldungen für Meldezeiträume ab dem 1.1.2018 zu verwenden.

Kennzahl	Einzahler	Kennzahl	Versicherungsmerkmal	Kennzahl	Steuermerkmal
		45	Parlamentsabgeordnete gemäß § 34 Abs. 3 VBLS/[§ 32 Abs. 3 MS]		
		47–49	Korrekturmeldung		
		47	Wegfall der Beitrags-/Umlagemonate auf Grund Wegfalls des Entgelts für diesen Versicherungsabschnitt		
		48	Nach-/Rückzahlung ohne Beitrags-/Umlagemonate		
		49	Beitrags-/Umlagemonate ohne Entgelt auf Grund späteren Zuflusses		
		50–73	freiwillige Versicherung		
		[74–79]	[beitragsfreie Versicherung (ZVE intern)]		
		[80–89]	[sonstige (ZVE intern)]		
		[90–99]	[Startgutschrift (ZVE intern)]		

Anlage 3 – Erläuterungen zum Buchungsschlüssel.

Zur 1. Spalte „Einzahler“.

Einzahler ist, wer das Geld überweist. Der Schuldner im rechtlichen Sinn ergibt sich aus dem Versicherungsmerkmal. Bei Abschnitten einer Pflichtversicherung ohne Aufwendungen gilt als Einzahler, wer die Meldung durchführt.

Kennzahl „Einzahler“	Erläuterung
01	Arbeitgeber (Beteiligter/Mitglied)
03	Arbeitgeber (Beteiligter/Mitglied) für den Umlagebeitrag/Arbeitnehmerbeitrag gemäß ATV/VBLS. Eigenbeteiligung gemäß § 66a VBLS/§ 37a ATV-K bzw. entsprechender tarifvertraglicher oder sonstiger kollektivvertraglicher Arbeitsrechtsregelung.
[02, 04-71]	[sind vom Arbeitgeber (Beteiligter/Mitglied) nicht zu verwenden]

Zur 2. Spalte „Versicherungsmerkmal“.

Kennzahl „Versicherungsmerkmal“	Erläuterung
10	Umlage: Anzugeben ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt. Hiervon ist die Umlage zu entrichten (umlagefinanzierte ZVE).
15	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost nach Anhebung des Beitragssatzes auf 4 Prozent gem. § 66a VBLS [bzw. Pflichtbeitrag gem. § 62 Abs. 1 MS]. Die Aufwendungen dienen zum Aufbau eines Kapitalstocks. Er ist als eigener Versicherungsabschnitt für denselben Zeitraum zu melden wie der mit Versicherungsmerkmal 10 (Umlage) oder 23 (Altersteilzeit nach dem 31.12.2002 vereinbart) für die Umlage gemeldete Versicherungsabschnitt.
17	zusätzliche Umlage/Beiträge: Anzugeben ist das Entgelt, das den Grenzbetrag gem. § 76 MS/§ 82 Abs. 2 VBLS übersteigt. Hiervon sind 9 Prozent als Umlage zu entrichten.
[18]	[Sonderzahlung: Anzugeben ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt. Hiervon ist die Sonderzahlung zu entrichten (kapitalgedeckte ZVE).]
20	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost [bzw. Zusatzbeitrag]. Die Aufwendungen dienen zum Aufbau eines Kapitalstocks. Er ist als eigener Versicherungsabschnitt für denselben Zeitraum zu melden wie der mit Versicherungsmerkmal 10 (Umlage) oder 23 (Altersteilzeit nach dem 31.12.2002 vereinbart) für die Umlage gemeldete Versicherungsabschnitt.
22	Altersteilzeit (ATZ) vor dem 01.01.2003 vereinbart: Mit dieser Kennzahl (Vereinbarung der ATZ vor 2003) dürfen nur Entgelte gemeldet werden, die von der ZVE mit dem Faktor 1,8 zu multiplizieren sind. Entgelte während dieser Zeit, die in voller Höhe gezahlt werden (zum Beispiel Auszahlung der Überstunden), müssen parallel gemeldet werden (Versicherungsmerkmal 10 oder 15).
23	Altersteilzeit nach dem 31.12.2002 vereinbart.
24	Altersteilzeit vor dem 01.01.2003 vereinbart/abweichende Regelung, gemäß § 8 Protokollnotiz[-erklärung] zum ATV/[ATV-K]. Wird auf Grund einer Einzelregelung ein Beitrag in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der dem Mindestbeitrag von 90 Prozent des Entgelts, das der Bemessung des Altersteilzeit-Entgelts zu Grunde liegt, übersteigt, ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt so zu erhöhen, dass entsprechend mehr Versorgungspunkte auch in der Zusatzversorgung erworben werden. Dazu ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt um den Faktor n/90 zu erhöhen (n = erhöhter RV-Aufstockungssatz). Von diesem erhöhten Entgelt sind Umlagen und Sanierungsgeld zu entrichten. Die auf der Basis des erhöhten Entgelts ermittelten Versorgungspunkte sind mit dem Faktor 1,8 zu vervielfachen.
25	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost [bzw. Zusatzbeitrag] während einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit (ATZ). Er ist als eigener Versicherungsabschnitt für denselben Zeitraum zu melden wie der mit Versicherungsmerkmal 22 (ATZ) für die Umlage gemeldete Versicherungsabschnitt.
26	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost [bzw. Zusatzbeitrag] während einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit (ATZ) mit abweichender Regelung gemäß Protokollnotiz [-erklärung] zu § 8 ATV/[ATV-K]. Er ist als eigener Versicherungsabschnitt für denselben Zeitraum zu melden wie der mit Versicherungsmerkmal 24 (ATZ) für die Umlage gemeldete Versicherungsabschnitt.
27	Für die Zeit, in der das Arbeitsverhältnis wegen der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG ruht (Mutterschutzzeit), ist ein fiktives Entgelt zu melden, das nach § 21 TVöD bzw. entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen gezahlt worden wäre. Diese Zeiten werden als Umlage-/Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeiten berücksichtigt. Für das fiktive Entgelt sind vom Arbeitgeber keine Umlagen oder Beiträge zu entrichten. Einmalzahlungen aus dem ruhenden Beschäftigungsverhältnis beenden den Versicherungsabschnitt nicht; sie begründen einen eigenen Abschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 10 bzw. 15 (Beginndatum: erster Tag des Zahlungsmonats, Endedatum: letzter Tag des Zahlungsmonats, in dem die Einmalzahlungen geleistet wurden). Ausnahme: Wenn die Einmalzahlung während der Mutterschutzzeit geleistet wird, darf das Beginndatum des Abschnittes mit der Einmalzahlung aber zeitlich nicht vor dem Beginn des Abschnittes mit dem Versicherungsmerkmal 27 bzw. das Endedatum des Abschnittes mit der Einmalzahlung zeitlich nicht nach dem Ende des Versicherungsabschnittes mit dem Versicherungsmerkmal 27 liegen. Die Mutterschutzzeit ist für Versicherungszeiten ab 01.01.2012 zu melden.

Kennzahl „Versicherungsmerkmal“	Erläuterung
28	<p>Die Elternzeit muss stets taggenau gemeldet werden. Laufende Arbeitsentgelte aus dem gleichen Beschäftigungsverhältnis beenden den Versicherungsabschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 28. Einmalzahlungen aus dem ruhenden Beschäftigungsverhältnis beenden den Versicherungsabschnitt nicht; sie begründen einen eigenen Abschnitt mit dem Versicherungsmerkmal 10 bzw. 15 (Beginndatum: erster Tag des Zahlungsmonats, Endedatum: letzter Tag des Zahlungsmonats, in dem sie geleistet wurden).</p> <p>Ausnahme: Wenn die Einmalzahlung während der Elternzeit geleistet wird, darf das Beginndatum des Abschnittes mit der Einmalzahlung aber zeitlich nicht vor dem Beginn des Abschnittes mit dem Versicherungsmerkmal 28 bzw. das Endedatum des Abschnittes mit der Einmalzahlung zeitlich nicht nach dem Ende des Versicherungsabschnittes mit dem Versicherungsmerkmal 28 liegen. Für Arbeitsentgelte aus einem weiteren Beschäftigungsverhältnis beim gleichen Arbeitgeber sind die entsprechenden Versicherungsmerkmale ebenfalls parallel anzugeben. Bei Versicherungszeiten ab 01.01.2012 ist die Elternzeit erst frühestens im Anschluss an die Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG (Mutterschutzzeit) zu melden.</p>
29	<p>Zurechnungszeit: Die Zurechnungszeit ist nur für interne Zwecke erforderlich.</p>
[38]	<p>[Nur KZVK Darmstadt Entgelt aus Beschäftigung während Elternzeit (Aufstockung soziale Komponente gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 d. S. der KZVK Darmstadt)]</p>
40–46	<p>Fehlzeiten (Mutterschutz, Krankheit, Beurlaubung) sind für die Überprüfung der Versicherungsverläufe und die Voraussetzungen der Wartezeit von Bedeutung. Die Betrachtung „Kalendermonat“ wird nicht durch einen Jahreswechsel unterbrochen. Fehlzeiten unmittelbar vor und/oder nach Elternzeit (Versicherungsmerkmal 28) müssen immer gemeldet werden, auch wenn ein voller Kalendermonat unterschritten wird. Ansonsten sind Fehlzeiten, die einen vollen Kalendermonat unterschreiten, nicht zu melden. Bei Fehlzeiten, die einen vollen Kalendermonat überschreiten, ist der Beginn und das Ende stets taggenau anzugeben. Einmalzahlungen in entgeltlosen Zeiten begründen einen eigenen Versicherungsabschnitt bis zum Zeitpunkt, von dem an wieder zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt wird, längstens aber bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Einmalzahlung erfolgt ist. Für Einmalzahlungen ist der Beginn und das Ende des Monats mitzuteilen, in dem die Einmalzahlung erfolgt ist. Einmalzahlungen sind mit den Versicherungsmerkmalen 10–24 zu verschlüsseln.</p>
47–49	<p>Korrekturmeldungen: Das Zuflussprinzip führt dazu, dass das Entgelt entsprechend den steuerrechtlichen Regelungen zuzuordnen und zu diesem Zeitpunkt auch zu „verpunkten“ ist. Nicht der Zufluss der Umlagen/Beiträge bei der Zusatzversorgungseinrichtung ist maßgebend für die Verpunktung, sondern der Zufluss des Arbeitslohnes beim Beschäftigten. Für die Frage, welcher Altersfaktor maßgeblich ist, gilt demnach der Zuflusszeitpunkt des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, nicht der Umlage-/Beitragseingang bei der ZVE.</p>
50–73	<p>freiwillige Versicherung: (ohne Meldung von Entgelt; Basis für die Berechnung ist der Beitrag im Verhältnis zum Regelbeitrag) Die Aufgliederung dient der besseren Strukturierung. Es muss klar sein, welches Risiko ausgeschlossen ist. Außerdem ist daraus ersichtlich, wer Schuldner gegenüber der Kasse ist.</p>

Anlage 4 – Raster zum Buchungsschlüssel.

Raster für ein umlagefinanziertes System.

Nachfolgendes Raster stellt die möglichen Varianten der Versicherungsmerkmale in Kombination mit dem Steuermerkmal dar. Der Einzahler ist nicht berücksichtigt.

Kennzahl „Versicherungs- merkmal“	Kennzahl „Steuermerkmal“								
		00 Versiche- rungsab- schnitte einer Pflichtver- sicherung ohne Auf- wendungen	01 § 3 Nr. 56 bzw. Nr. 63 EStG (Steu- erfreiheit der Umlagen bzw. Beiträ- ge/Vollbe- steuerung der Rente)	02 § 40b EStG a. F. (Pau- schalver- steuerung/ Rentenbe- steuerung nur mit Er- tragsanteil)	03 §§ 2, 19 EStG (indi- viduelle Ver- steuerung/ Rentenbe- steuerung nur mit Er- tragsanteil)	05 § 40a EStG (Pauschal- versteuer- ung/ Rentenbe- steuerung nur mit Er- tragsanteil)	07 § 100 EStG (Steuerfrei- heit der Bei- träge/Voll- besteuerung der Rente)	10 Pauschal/ individuell versteuerte Umlage [oder Sanie- rungsgeld]	11 § 3 Nr. 56 EStG (Steu- erfreiheit der Umlagen/ Vollbesteu- erung der Rente)
10	Umlage	-	0	-	-	-	-	0	0
15	Beitrag zum Kapital- deckungsverfahren im Abrechnungsver- band Ost mit einem Beitragssatz in Höhe von mindestens 4 %	-	0	0	0	0	0	-	-
17	zusätzliche Umlage	-	0	-	-	-	-	0	0
19	[Sanierungsgeld]	-	-	-	-	-	-	X	-
20	Beitrag zum Kapital- deckungsverfahren im Abrechnungsver- band Ost mit einem Beitragssatz in Höhe von 1 % [bzw. Zu- satzbeitrag]	-	0	0	0	0	0	-	-
22	Altersteilzeit vor dem 01.01.2003 verein- bart	-	0	-	-	-	-	0	0
23	Altersteilzeit nach dem 31.12.2002 vereinbart	-	0	-	-	-	-	0	0
24	Altersteilzeit vor dem 01.01.2003 verein- bart/abweichende Regelung	-	0	-	-	-	-	0	0
25	Beitrag zum Kapital- deckungsverfahren im Abrechnungs- verband Ost ohne Anhebung des Beitragssatzes [bzw. Zusatzbeitrag] wäh- rend einer vor dem 01.01.2003 verein- barten Altersteilzeit	-	0	0	0	0	0	-	-
26	Beitrag zum Kapital- deckungsverfahren im Abrechnungs- verband Ost ohne Anhebung des Beitragssatzes [bzw. Zusatzbeitrag] während einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Alters- teilzeit/abweichende Regelung	-	0	0	0	0	0	-	-
27	Mutterschutzzeit	X	-	-	-	-	-	-	-
28	Elternzeit	X	-	-	-	-	-	-	-
40	Fehlzeit	X	-	-	-	-	-	-	-

Kennzahl „Versicherungs- merkmal“	Kennzahl „Steuermerkmal“								
		00 Versiche- rungsab- schnitte einer Pflichtver- sicherung ohne Auf- wendungen	01 § 3 Nr. 56 bzw. Nr. 63 EStG (Steu- erfreiheit der Umlagen bzw. Beiträ- ge/Vollbe- steuerung der Rente)	02 § 40b EStG a. F. (Pau- schalver- steuerung/ Rentenbe- steuerung nur mit Er- tragsanteil)	03 §§ 2, 19 EStG (indi- viduelle Ver- steuerung/ Rentenbe- steuerung nur mit Er- tragsanteil)	05 § 40a EStG (Pauschal- versteu- erung/ Rentenbe- steuerung nur mit Er- tragsanteil)	07 § 100 EStG (Steuerfrei- heit der Bei- träge/Voll- besteuerung der Rente)	10 Pauschal/ individuell versteuerte Umlage [oder Sanie- rungsgeld]	11 § 3 Nr. 56 EStG (Steu- erfreiheit der Umlagen/ Vollbesteu- erung der Rente)
41	Bezug einer befristeten Rente	X	-	-	-	-	-	-	-
45	Parlamentsabgeordnete	X	-	-	-	-	-	-	-
47	Wegfall der Beitrags- bzw. Umlagemonate aufgrund des Wegfalls des Entgelts für diesen Versicherungsabschnitt	-	O	-	-	-	-	O	O
48	Nach-/Rückzahlung ohne Einfluss auf Beitrags- bzw. Umlagemonate	-	O	-	-	-	-	O	O
49	Beitrags- bzw. Umlagemonate ohne Entgelt aufgrund späteren Zuflusses	X	-	-	-	-	-	-	-

Bedeutung:

X	Zu diesem Versicherungsmerkmal muss das Steuermerkmal gemeldet werden.
O	Zu diesem Versicherungsmerkmal kann dieses Steuermerkmal gemeldet werden.
-	Zu diesem Versicherungsmerkmal darf dieses Steuermerkmal nicht gemeldet werden.

Raster für ein kapitalgedecktes System und die freiwillige Versicherung.

Kennzahl „Versicherungs- merkmal“	Kennzahl „Steuermerkmal“										
		00	01	02	03	04	05	06	07	10	11
		Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung ohne Aufwendungen	§ 3 Nr.56 bzw. Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Umlagen bzw. Beiträge/Vollbesteuerung der Rente)	§ 40b EStG a.F. (Pauschalversteuerung/ Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	§§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung/ Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	§ 10a EStG Riester-Förderung (Nettoentgeltumwandlung – individuelle Besteuerung der Rente)	§ 40a EStG (Pauschalversteuerung/ Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	§19 Abs. 1. Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe b EStG. (nicht steuerbar)	§ 100 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/ Vollbesteuerung der Rente)	Pauschal/ individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld	§ 3 Nr. 56 EStG (Steuerfreiheit der Umlagen/Vollbesteuerung der Rente)
15	Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost mit einem Beitragssatz von mindestens 4 %	-	O	-	O	-	O	-	O	-	-
[17]	[zusätzlicher Beitrag]	-	[O]	[O]	[O]	-	[O]	-	-	-	-
[18]	[Sonderzahlung]	-	-	-	-	-	-	[X]	-	-	-
[19]	[Sanierungsgeld]	-	[O]	[O]	[O]	-	[O]	-	-	-	-
[20]	[Zusatzbeitrag]	-	[O]	[O]	[O]	-	[O]	-	[O]	-	-
[22]	[Altersteilzeit vor dem 01.01.2003 vereinbart]	-	[O]	[O]	[O]	-	[O]	-	-	-	-
[23]	[Altersteilzeit nach dem 31.12.2002 vereinbart]	-	[O]	[O]	[O]	-	[O]	-	[O]	-	-
[24]	[Altersteilzeit vor dem 01.01.2003 vereinbart/abweichende Regelung]	-	[O]	[O]	[O]	-	[O]	-	[O]	-	-
25	Zusatzbeitrag während einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit ohne Anhebung des Beitragssatzes	-	O	O	O	-	O	-	O	-	-
26	Zusatzbeitrag während einer vor dem 01.01.2003 vereinbarten Altersteilzeit abweichende Regelung ohne Anhebung des Beitragssatzes	-	O	O	O	-	O	-	O	-	-
[27]	[Mutterschutzzeit]	[X]	-	-	-	-	-	-	-	-	-
[28]	[Elternzeit]	[X]	-	-	-	-	-	-	-	-	-
[38]	[Aufstockung soziale Komponente gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 d. S. der KZVK Darmstadt]	-	[O]	[O]	[O]	-	[O]	-	[O]	-	-
[40]	[Fehlzeit]	[X]	-	-	-	-	-	-	-	-	-
[41]	[Bezug einer befristeten Rente]	[X]	-	-	-	-	-	-	-	-	-
[45]	[Parlamentsabgeordnete]	[X]	-	-	-	-	-	-	-	-	-
[47]	[Wegfall der Beitragsmonate aufgrund Wegfalls des Entgelts]	-	[O]	[O]	[O]	-	[O]	-	[O]	-	-
[48]	[Nach-/Rückzahlung ohne Beitragsmonate]	-	[O]	[O]	[O]	-	[O]	-	[O]	-	-

Kennzahl „Versicherungs- merkmal“	Kennzahl „Steuermerkmal“										
		00 Versicherungsab- schnitte einer Pflicht- versicherung ohne Aufwendun- gen	01 § 3 Nr.56 bzw. Nr. 63 EStG (Steuer- freiheit der Umlagen bzw. Beiträge/Voll- besteuerung der Rente)	02 § 40b EStG a.F. (Pauschal- versteuerung/ Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	03 §§ 2, 19 EStG (in- dividuelle Versteuerung/ Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	04 § 10a EStG Riester- Förderung (Nettoent- geltumwandlung – indivi- duelle Besteuerung der Rente)	05 § 40a EStG (Pauschal- versteuerung/ Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	06 §19 Abs. 1. Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Buch- stabe b EStG. (nicht steuerbar)]	07 § 100 EStG (Steuer- freiheit der Beiträge/ Vollbesteuerung der Rente)	10 Pauschal individuell versteu- erte Um- lage oder Sanie- rungsgeld	11 § 3 Nr. 56 EStG (Steuer- freiheit der Umla- gen/Voll- besteuerung der Rente)
[49]	[Beitragsmonate ohne Entgelt auf Grund späteren Zuflusses]	[X]	-	-	-	-	-	-	-	-	-
50	freiwilliger Beitrag ohne Risikoaus- schluss	-	-	-	O	O	-	-	-	-	-
51	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsmin- derungsrente	-	-	-	O	O	-	-	-	-	-
52	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Hinterbliebenen- rente	-	-	-	O	O	-	-	-	-	-
53	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsmin- derungs- und der Hinterbliebenen- rente	-	-	-	O	O	-	-	-	-	-
[54]	[freiwilliger Beitrag zur fondsgebun- denen Rentenver- sicherung]	-	-	-	[O]	[O]	-	-	-	-	-
55	freiwilliger Beitrag ohne Risikoaus- schluss	-	O	O	O	-	-	-	O	-	-
56	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsmin- derungsrente	-	O	O	O	-	-	-	O	-	-
57	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Hinterbliebenen- rente	-	O	O	O	-	-	-	O	-	-
58	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsmin- derungs- und der Hinterbliebenen- rente	-	O	O	O	-	-	-	O	-	-
[59]	[freiwilliger Beitrag zur fondsgebun- denen Rentenver- sicherung]	-	[O]	[O]	[O]	-	-	-	[O]	-	-
60	freiwilliger Beitrag ohne Risikoaus- schluss	-	O (bei Brutto- umwandlung)	O (bei Brutto- umwandlung)	O	O (bei Netto- umwandlung)	-	-	O	-	-
61	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsmin- derungsrente	-	O (bei Brutto- umwandlung)	O (bei Brutto- umwandlung)	O	O (bei Netto- umwandlung)	-	-	O	-	-
62	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Hinterbliebenen- rente	-	O (bei Brutto- umwandlung)	O (bei Brutto- umwandlung)	O	O (bei Netto- umwandlung)	-	-	O	-	-

Kennzahl „Versicherungs- merkmal“	Kennzahl „Steuermerkmal“										
		00 Versicherungsabschnitte einer Pflichtversicherung ohne Aufwendungen	01 § 3 Nr.56 bzw. Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Umlagen bzw. Beiträge/Vollbesteuerung der Rente)	02 § 40b EStG a.F. (Pauschalversteuerung/ Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	03 §§ 2, 19 EStG (individuelle Versteuerung/ Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	04 § 10a EStG Riester-Förderung (Nettoentgeltumwandlung – individuelle Besteuerung der Rente)	05 § 40a EStG (Pauschalversteuerung/ Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)	06 §19 Abs. 1. Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe b EStG. (nicht steuerbar)]	07 § 100 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge/ Vollbesteuerung der Rente)	10 Pauschal individuell versteuerte Umlage oder Sanierungsgeld	11 § 3 Nr. 56 EStG (Steuerfreiheit der Umlagen/Vollbesteuerung der Rente)
63	freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungs- und der Hinterbliebenenrente	-	O	O	O	O	-	-	O	-	-
64	freiwilliger Beitrag zur fondsgebundenen Rentenversicherung	-	O	O	O	O	-	-	O	-	-
65	Beitrag für wissenschafterliche Beschäftigte gemäß §28 Abs. 1 VBLS/ §19 Abs. 2 MS	-	O	O	O	-	-	-	O	-	-
66	Beitrag für Entgelt über Grenzbetrag gemäß § 82 Abs. 1 VBLS	-	O	O	O	-	-	-	O	-	-
70 ⁵	Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG ohne Risikoabschluss	-	O	O	O	-	-	-	O	-	-
71 ⁵	Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente	-	O	O	O	-	-	-	O	-	-
72 ⁵	Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente	-	O	O	O	-	-	-	O	-	-
73 ⁵	Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente und Hinterbliebenenrente	-	O	O	O	-	-	-	O	-	-

⁵ Die Versicherungsmerkmale sind zu nutzen, wenn eine tarifvertragliche oder sonstige Arbeitsrechtsregelung dies erfordert.

Bedeutung:

X	Zu diesem Versicherungsmerkmal muss das Steuermerkmal gemeldet werden.
O	Zu diesem Versicherungsmerkmal kann dieses Steuermerkmal gemeldet werden.
-	Zu diesem Versicherungsmerkmal darf dieses Steuermerkmal nicht gemeldet werden.

Anmerkung: Ziffer 50 bis 73 nur für freiw. Versicherung (nicht mit DATÜV-Meldeverfahren).

Der Buchungsschlüssel dient dazu, die unterschiedlichen steuerlichen Merkmale der verschiedenen Zahlbeträge für spätere Verwendungen (Ausweisungen gegenüber der ZfA, Versteuerung von Rentenleistungen usw.) unterscheiden zu können. Es ist daher unbedingt erforderlich, die unterschiedlichen Kennzeichen des Buchungsschlüssels zu beachten.

Anlage 5 – Fußnotenverzeichnis. Erläuterungen gültig ab 01.01.2018

[¹**Bemerkung:** [Bei einer Korrektur der Versicherungsnummer im Personalabrechnungsverfahren ist keine Meldung zu erstellen, jedoch muss in allen Folgemeldungen die neue Versicherungsnummer verwendet werden. Dies ist vor allem dann relevant, wenn mit der „falschen“ Versicherungsnummer bereits Meldungen abgesetzt wurden und diese nach Korrektur der Versicherungsnummern für Storno- oder Berichtigungsmeldungen verwendet werden.]

Nach einer Berichtigung des Geburtsdatums muss in allen Folgemeldungen das neue Geburtsdatum gemeldet werden].

²**Bemerkung:** Sind für einen Zeitraum mehrere über die Felder 12–14 zu kennzeichnende Tatbestände maßgebend, so ist jeweils ein eigener Meldesatz der Satzart 60 zu erstellen. Dies gilt auch, wenn sich die Anzahl der Kinder ändert, für die Anspruch auf Elternzeit besteht.

³**Bemerkung:** Die Steuermerkmale 05 und 11 sind bei Meldungen für Meldezeiträume ab dem **01.01.2011** zu verwenden. Für Meldezeiträume **vor 2011** bleibt es bei den bisherigen Steuermerkmalen (auch bei möglichen rückwirkenden Korrekturen).

⁴**Bemerkung:** Das Steuermerkmal 07 ist bei Meldungen für Meldezeiträume ab dem 1.1.2018 zu verwenden.

⁵**Bemerkung:** Die Versicherungsmerkmale sind zu nutzen, wenn eine tarifvertragliche oder sonstige Arbeitsrechtsregelung dies erfordert.

⁶**Bemerkung:** Ist kein Name oder Vorname vorhanden, ist auf der ersten Stelle des Namens oder Vornamens ein Pluszeichen zu setzen. Das Pluszeichen ist entweder im Namen oder im Vornamen zulässig.

Anlage 7 – Änderungsverzeichnis.

Datum	Version	Kapitel	Bemerkung
26.11.2014	1.05	1.1	Anpassung für papierlose Meldungen
		4.1	Anpassung für mehrere Übertragungswege
		4.1.1	Redaktionelle Anpassung
		4.2	Klarstellung auf beanstandete Datei
		4.4	Klarstellung auf beanstandete Meldung
		8.1	Art der Datenübermittlung und der vorzuhaltenden Verschlüsselung
		8.2 – alt	Wegfall des Absatzes und damit verbundene Verschiebung der Randziffern
		8.2 – neu	Festlegung des Zeichensatzes
		8.3	Redaktionelle Anpassung
		9	Änderung der Überschrift
		10.1	Wegfall Hinweis auf gezonte Darstellung
		10.5	Lfd. Nr. 18; Redaktionelle Anpassung
		10.6	Lfd. Nr. 17 Redaktionelle Anpassung
		10.8	Lfd. Nr. 9, 10, 11; Der Hinweis „nicht für VBL“ wurde gestrichen
		11	Lfd. Nr. 11, 13; Redaktionelle Anpassung
		Anlage 1	Kennzahl 28 ; Redaktionelle Anpassung
		Anlage 2	Einzahler 03; Redaktionelle Anpassung
		Anlage 3	Einzahler 03; Redaktionelle Anpassung
		Anlage 4	Klarstellung bei Steuermerkmal 02 auf §40b EStG a.F. in der am 31.12.2004 gültigen Fassung
		Anlage 4	Änderung des Feldes Steuermerkmal 03 von „muss“ auf „kann“ bei den Versicherungsmerkmalen 15, 20, 25, 26
26.11.2016	1.06	Anlage 2	Versicherungsmerkmal 18 eingefügt Steuermerkmal 06 eingefügt
		Anlage 3	Versicherungsmerkmal 18 eingefügt Versicherungsmerkmal 27; Redaktionelle Anpassung Versicherungsmerkmal 28; Redaktionelle Anpassung
		Anlage 4	Kapitalgedecktes System; Steuermerkmal 06 + Versicherungsmerkmal 18 eingefügt
05.12.2017	1.07	Anlage 2	Steuermerkmal 07 eingefügt Ergänzung Anhang: Steuermerkmal 07 ab 01.01.2018
		Anlage 4	Umlagefinanziertes System: Steuermerkmal 07 eingefügt Kapitalgedecktes System: Steuermerkmal 07 eingefügt
14.12.2019	1.08	4.1.	Redaktionelle Anpassung
		5	Redaktionelle Anpassung
		10.3.1	Lfd. Nr. 7; siehe Anlage 6 Fußnotenverzeichnis Lfd. Nr. 10; Erweiterung Geschlechtsmerkmale
		10.4.1	Lfd. Nr. 7; siehe Anlage 6 Fußnotenverzeichnis
		10.5	Lfd. Nr. 7; siehe Anlage 6 Fußnotenverzeichnis
		10.6	Lfd. Nr. 7; siehe Anlage 6 Fußnotenverzeichnis
		10.7	Lfd. Nr. 7; siehe Anlage 6 Fußnotenverzeichnis
			Lfd. Nr. 9; siehe Anlage 6 Fußnotenverzeichnis
			Lfd. Nr. 10; siehe Anlage 6 Fußnotenverzeichnis
		10.8	Lfd. Nr. 7; siehe Anlage 6 Fußnotenverzeichnis
		Anlage 2	Versicherungsmerkmal 50–73 Anpassung/Ergänzung/Zusammenfassung Steuermerkmal 05,07.11; siehe Anlage 5 Fußnotenverzeichnis
		Anlage 4	Versicherungsmerkmal 50 ff; Redaktionelle Anpassung Ergänzung Versicherungsmerkmal 70 bis 73 VM70 bis 73 siehe Anlage 6 Fußnotenverzeichnis Ergänzung; Anmerkung zu Ziffer 50 bis 73
		Anlage 5	Neu; Fußnotenverzeichnis – Erläuterungen gültig ab 01.01.2018
		Anlage 6	Bisherige Anlage 6 angepasst Aktuelles Muster
		Anlage 7	Bisherige Anlage 6 – Änderungsverzeichnis

VBL. Versorgungsanstalt des Bundes
und der Länder

Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666
E-Mail info@vbl.de, www.vbl.de

